

## **Modernisierung des Schweizer Erbrechts**

*Der Bundesrat hat im März 2016 einen Vorentwurf zur Änderung des Zivilgesetzbuches im Bereich des Erbrechts in die Vernehmlassung gegeben. Die Reduktion der Pflichtteilsansprüche der Erben stellt den Hauptpunkt der Revisionsvorschläge dar. Grundsätzlich soll der Erblasser in Zukunft flexibler über seinen Nachlass verfügen dürfen.*

### **Über 100jährige Regelungen**

Die erbrechtlichen Regelungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) sind seit 1912 in Kraft. Seither gab es nur punktuelle Anpassungen. Es ist unschwer zu erkennen, dass manche Bereiche durch die zwischenzeitlichen gesellschaftlichen Entwicklungen und die veränderte Rechtsauffassung zumindest teilweise überholt sind. Insbesondere im Bereich der Partnerschaften und Familienmodelle bestehen heute andere Formen, als dies zur Zeit des Inkrafttretens des ZGB der Fall war. Dies hat der Bundesrat erkannt und eine entsprechende Gesetzesrevision vorbereitet. Im Folgenden werden einige zentrale Punkte des Vorschlags beleuchtet.

### **Anpassungen im Pflichtteilsrecht**

Hauptpunkt der Gesetzesvorlage ist die Anpassung des Pflichtteilsrechts. Der Erblasser soll freier über seinen Nachlass verfügen können, z.B. bei der Regelung der Unternehmensnachfolge oder zu Gunsten von faktischen Lebenspartnern und/oder Stiefkindern, zu denen keine verwandtschaftliche Beziehung besteht.

Wie im geltenden Recht bezieht sich der jeweilige Pflichtteil auf den gesetzlichen Erbteil, d.h. auf denjenigen Anteil am Nachlass, der dem jeweiligen Erben ohne Vorliegen einer letztwilligen Verfügung zukommen würde. Somit muss gemäss der jeweils vorliegenden Familiensituation zuerst der gesetzliche Erbteil bestimmt werden. Von diesem ist dann ein bestimmter Anteil für gewisse Erben pflichtteilsgeschützt. Das bedeutet, dass allfällige anderslautende Verfügungen von Todes wegen durch den Pflichtteilserben auf dem Klageweg angefochten werden können.

Im Gegensatz zur heutigen Regelung mit drei pflichtteilsgeschützten Erben soll es neu nur noch zwei geben: Der Pflichtteil der Eltern soll wegfallen. Neu sollen nur noch die Nachkommen sowie der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Partner einen Pflichtteilsschutz geniessen. Hinzu kommt, dass die Pflichtteilsquoten gesenkt werden: Für einen Nachkommen soll der Pflichtteil neu die Hälfte anstelle von bisher drei Vierteln des gesetzlichen Erbteils betragen. Für den überlebenden

Ehegatten bzw. eingetragenen Partner soll der Pflichtteil von bisher der Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs auf ein Viertel dessen gekürzt werden. Im Übrigen ist vorgesehen, dass inskünftig der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Partner den Pflichtteilsanspruch verliert, wenn beim Tod des Erblassers ein Scheidungs- bzw. Auflösungsverfahren bezüglich der Partnerschaft hängig ist, welches auf gemeinsames Begehren eingereicht oder auf Klage hin mehr als zwei Jahre vor dem Tod des Erblassers eingeleitet worden ist.

### **Neuheit Unterhaltsvermächtnis**

Als Novum wird im Gesetzesentwurf vorgeschlagen, dass durch das Gericht auf Klage hin ein Unterhaltsvermächtnis zu Lasten der Erben angeordnet werden kann, damit der entsprechend begünstigten Person ein angemessener Lebensunterhalt ermöglicht wird. Vorgesehen ist dies für Personen, die mit dem Erblasser seit mindestens drei Jahren eine faktische Lebensgemeinschaft geführt haben und erhebliche Leistungen im Interesse des Erblassers (z.B. Pflege, Kinderbetreuung) erbracht haben. Ebensolches gilt für Personen, die während ihrer Minderjährigkeit mindestens fünf Jahre im selben Haushalt wie der Erblasser gelebt haben und von diesem finanziell unterstützt worden sind, was durch den Todesfall beendet worden ist. Immerhin muss ein solches Unterhaltsvermächtnis für die betroffenen Erben namentlich aufgrund deren finanziellen Lage und in Anbetracht der Höhe des Nachlasses zumutbar sein.

### **Vorschlagszuweisungen aufgrund ehelichen Güterrechts**

Neu wird im Erbrecht auf die ehevertragliche Vorschlagszuteilung an den überlebenden Ehegatten (bzw. eingetragenen Partner mittels Vermögensvertrag) Bezug genommen und statuiert, dass diese im Erbfall wie ein Erbvertrag behandelt wird. Diese Frage war in der Literatur umstritten, d.h. es wurde teilweise die Meinung vertreten, die Vorschlagszuweisung sei eine Zuwendung unter Lebenden. Die explizite Klärung dieser Frage hat erhebliche Auswirkungen auf die Berechnung der Pflichtteile sowie auf die Reihenfolge der Herabsetzungen, da Zuwendungen unter Lebenden erst nach den Verfügungen von Todes wegen herabgesetzt werden.

### **Nottestament per Video**

Im Weiteren soll inskünftig die Möglichkeit bestehen, ein Nottestament ohne die bisher notwendigen beiden Zeugen zu errichten, und zwar mittels audiovisueller Verfügung per Videoaufnahme, z.B. aufgezeichnet mit dem Smartphone.

### **Zusammenfassung**

Es bleibt abzuwarten, was im Endeffekt von den Vorschlägen des Bundesrats effektiv umgesetzt wird. Sollten die vorgeschlagenen Regelungen ins geltende Recht überführt werden, so kann jetzt schon gesagt werden, dass wohl zahlreiche Nachlassplanungen überdacht und allenfalls neu aufgeglegt werden müssen. Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen im vorliegenden Kontext zur Verfügung.

Basel, den 24. März 2016 / Dr. Mischa Salathé